



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04551**
Datum: 27.10.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser: GB II Planen, Bauen und
Straßenverkehr

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	30.11.2004	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	30.11.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	15.12.2004	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 134 Parkplatz Krankenhaus
Dölau - Abwägungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Den Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der vorgebrachten Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 134, Parkplatz Krankenhaus Dölau, wird zugestimmt.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne den Trägern öffentlicher Belange sowie den Bürgerinnen und Bürgern, die Anregungen vorgebracht haben, zu antworten und die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkung: keine

1. Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Für den Bereich des Parkplatzes des Krankenhaus Dörlau wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Städtebauliches Ziel ist es, die am Standort bestehenden städtebaulichen Missstände zu beseitigen und dabei konkurrierende Nutzungsinteressen zu regeln. Ferner sollen die für diesen Bereich des Krankenhauses erforderlichen Funktionen wie Parkplatz, Hubschrauberlandeplatz und Zufahrt baurechtlich und gestalterisch geordnet werden. Der Standort soll eine dem Umfeld angemessene landschaftliche Einbindung erfahren.

Derzeit wird der Parkplatz vorwiegend provisorisch genutzt, andere Teile sind auf der Basis einer gültigen Baugenehmigung bereits realisiert worden. Für den noch zu errichtenden Teil des Parkplatzes liegt die Planung in einer fortgeschrittenen Planungsschärfe vor. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Festlegung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Parkplatz unter Einbeziehung der oben genannten Endausbauten. Deren wesentliche Planungsinhalte für den technischen Ausbau und Begrünung sind Bestandteil des Planverfahrens.

Bezüglich der Wohnbebauung gilt es insbesondere, die Interessen der Anlieger, unter Beachtung der Einhaltung erforderlicher Grenzwerte des Schallschutzes, mit den Interessen des Krankenhauses, hinsichtlich des Parkens von Mitarbeitern und Besuchern, miteinander zu vereinbaren. Hinsichtlich des sensiblen Naturraumes ist es erforderlich, die Maßnahmedurchführung mit einem Höchstmaß an Naturraumqualität zu sichern. Geregelt wird auch die naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme für Eingriffe im Geltungsbereich.

Der Flächennutzungsplan wurde mit Verfügung vom 16.07.03, AZ 25-21101-10.Ä/02 am 16.07.03 u.a. um Belange der Flächennutzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 134 geändert. Die Ausweisung „Sonderbaufläche“ und „Fläche für Wald“ im Flächennutzungsplan der Stadt Halle entspricht der beabsichtigten Nutzung des B-Planes.

Aus der Außenbereichssituation und der Flächengröße des Vorhabens ergibt sich eine UVP-Pflicht. Der auf Grund dessen zu erstellende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes.

Bei dem Vorhaben zur funktionell-gestalterischen Neuordnung des Parkplatz Krankenhaus Dörlau handelt es sich um ein reines Verkehrsprojekt, welches weder Schulwege beeinflusst noch andere diesbezügliche Einrichtungen vorsieht. Daraus resultierend besteht in Übereinkunft mit dem zuständigen Fachbereich kein Erfordernis zur Kinderfreundlichkeitsprüfung.

Kinderfreundlichkeitsprüfung

Durch den Beschluss werden keine Belange berührt, die eine Kinderfreundlichkeitsprüfung erfordern.

**Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 134
Parkplatz Krankenhaus Dölau**

Inhaltsverzeichnis

1. Stand des Verfahrens

2. Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist

- 2.1 Keine abwägungsrelevanten Anregungen äußerten
- 2.2 Nachfolgende TÖB haben keine Stellungnahme abgegeben

3. Abwägung von Anregungen Träger öffentlicher Belange, anerkannter Verbände sowie von weiteren Anregungen

- 3.1 Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd
- 3.2 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- 3.3 Deutsche Telekom
- 3.4 Energieversorgung Halle GmbH
- 3.5 Hallesche Wasser und Abw. GmbH / Abwasser
- 3.6 Hallesche Wasser und Abw. GmbH / Wasser
- 3.7 Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)
- 3.8 Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)
- 3.9 Bund für Umwelt und Natur e.V. (BNU), Landesverb. Sa.-Anhalt

4. Abwägung von Anregungen von Bürgern

- 4.1 Stellungnahme des Herrn U. Busch, Röntgenstraße 12
- 4.2 Stellungnahme Frau Knoche, D.- Erleben-Str. 25 und Herr U. Busch, Röntgenstraße 12
- 4.3 Stellungnahme Herr Busch, Röntgenstraße 8

ANLAGE

Übersichtsdarstellung beteiligter Träger öffentlicher Belange und anerkannter Verbände sowie Anregungen zur öffentlichen Auslegung

1. Stand des Verfahrens

Verfahrensablauf

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 54. Tagung am 26.05.2004 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 134, Parkplatz Krankenhaus Dölau, gemäß § 2, Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen (Beschluss-Nr. III/ 2004/ 04013).

Die amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 134 Parkplatz Krankenhaus Dölau und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Halle vom 18. Februar 2004.

Die zur Diskussion stehenden Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 134 Parkplatz Krankenhaus Dölau wurden nach §3(1) BauGB vom 02.03. –30.03.2004 in der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, im 5. Obergeschoss ausgehängt.

Im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung fand am 23.03.2004 im Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau gGmbH, Rötgenstraße 1, Dietrich-Bonhoeffer-Kapelle, eine Bürgerversammlung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 134 statt.

Die Träger öffentlicher Belange zum B-Plan sowie die anerkannten Verbände zu dem im B-Plan integrierten GOP wurden mit Schreiben vom 18.02.2004 (23.02.04) und 09.06.2004 (16.06.04) gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 134 beteiligt bzw. sind über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB informiert worden.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 54. Tagung am 26.05.2004 die Offenlage des Entwurfes der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 134 Parkplatz Krankenhaus Dölau gemäß § 3(2) Baugesetzbuch beschlossen (Beschluss-Nr. III/ 2004/ 04013).

Nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 09.06.2004 hat der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 134 in der Zeit vom 17.06.2004 bis 19.07.2004 in der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, im 5. Obergeschoss öffentlich ausgelegt. Anregungen wurden vorgebracht. Nach der Offenlage des Bebauungsplans ist dieser nach § 13 BauGB geändert worden. Eine Beteiligung der Betroffenen hat stattgefunden.

Die UVP-Prüfung, die Bestandteil des B-Planes ist, wurde durchgeführt. Sie ist mit der Abwägung abgeschlossen.

2. Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist

2.1. Keine abwägungsrelevanten Anregungen äußerten

<u>Träger öffentlicher Belange (zum B-Plan)</u>	<u>Stellungnahme vom</u>
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	11.03.2004
Landesamt für Archäologie Sachsen-Anhalt	04.03.2004
Landkreis Saalkreis	24.02.2004
envia Mitteldeutsche Energie AG	23.02.2004
Polizeidirektion Halle	10.03.2004
Landesverwaltungsamt:	
1. obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)	22.03.2004
2. obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)	22.03.2004
3. obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)	22.03.2004
4. obere Behörde für Abwasser (Referat 405)	16.03.2004
5. obere Naturschutzbehörde (Referat 407)	22.03.2004
Regionale Planungsgemeinschaft	01.03.2004 17.06.2004
Stadtwirtschaft GmbH Halle	16.02.2004
Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, Forstamt Halle	08.03.2004
<u>Anerkannte Verbände (zu dem im B-Plan integrierten Grünordnungsplan)</u>	<u>Stellungnahme vom</u>
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Regionalverband Halle/ Saalkreis	26.02.2004
Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V., Landesgeschäftsstelle Halle	02.03.2004

In den Stellungnahmen enthaltene Hinweise, z.B. zu Anschlusspunkten an Versorgungsnetze oder zu gesetzlichen Bestimmungen etc., sind bei der Ausführungsplanung zu beachten bzw. im Bauantrag nachzuweisen. Dies gilt auch für die in den unter Punkt 3 aufgeführten Stellungnahmen über die abwägungsrelevanten Anregungen hinaus gegebenen Hinweise.

2.2 Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben

Träger öffentlicher Belange (zum B-Plan) – Beteiligung vom 18.02.2004

1. Handwerkskammer Halle
2. Katasteramt Halle
3. Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)
4. Regierungspräsidium Magdeburg, Dezernat 34 (Luftfahrtinspektion). Behörde inzwischen im LVA Halle, obere Luftfahrtbehörde, aufgegangen (siehe dort)

Anerkannte Verbände (zu dem im B-Plan integrierten Grünordn.-plan) – Beteiligung vom 18.02.2004

5. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., (BUND), Regionalgeschäftsstelle Halle/ Saalkreis (Beteiligung vom 24.02.2004)
6. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sa.-Anh., Landesgeschäftsstelle
7. Landesjagdverband e.V., Stadtjägerschaft Halle
8. Grüne Liga Sachsen-Anhalt e.V., Regionalbüro Halle
9. Touristenverein "Die Naturfreunde", Verband für Umw.-schutz, Tourismus und Kultur, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
10. Ornithologenverband Sa.-Anh. e.V.

3. Abwägung von Anregungen Träger öffentlicher Belange, anerkannter Verbände sowie von weiteren Anregungen

Träger öffentlicher Belange (zum B-Plan)

3.1 Amt für Landwirtschaft und Flurneueordnung Süd

Stellungnahme vom 23.03.2004

Stellungnahme

Es ergeht die Empfehlung, die künftigen Nutzer auf die saisonbedingt möglichen Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen hinzuweisen sowie geeignete Maßnahmen vorzusehen (z.B. Anpflanzung von Gehölzstreifen), um die genannten Auswirkungen zu mindern. Ferner ist die Zuwegung zu der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche stets zu gewährleisten und es sind Beschädigungen an Wegen, Vorflutern bzw. Drainageanlagen - infolge Bautätigkeit – durch den Verursacher zu beseitigen.

Erläuterung:

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes tangiert auch landwirtschaftlich genutzte Flurstücke (nämlich die genannten Flurstücke 9/29 und 9/92), nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Anteile an diesen Flurstücken, die sich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan befinden, sind alle Bestandteil der vollversiegelten Straßenfläche, welche zum Parkplatz führt. Im B-Plan

ist jedoch ein Rückbau der Straße zur Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Sicherstellung der Ackerzufahrt von der Parkplatzzufahrt ist gewährleistet, entsprechend wird der Begründungstext unter Pkt. 6.2 noch ergänzt.

Die übrigen Hinweise des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung sind nicht abwägungsrelevant.

3.2 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Stellungnahme vom 01.04.2004

Stellungnahme

Im Planungsbereich (oder unmittelbar angrenzend) kann das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, sogenannten Tagesbrüchen, als Folge des Zubruchgehens noch vorhandener Grubenbaue (Braunkohlenabbau im Tiefbau) nicht völlig ausgeschlossen werden.

Erläuterung:

Hierbei handelt es sich um die Grube „Consolidiert Anna“. Der Abbauezeitraum war 1854-1872, die Braunkohle wurde dabei in einer Abbauteufe zwischen rd. 20m und rd. 27m gewonnen. Eine Rechtsnachfolge besteht nicht. Von dem Bereich des geplanten Standortes für das o.a. Vorhaben ist der Verbleib risslicher Unterlagen des ehemaligen Bergbaubetriebes nicht bekannt. Über die Lage einzelner Grubenbaue können deshalb keine genauen Angaben gemacht werden. Zu Grube „Consolidiert Anna“ liegt eine Erkundungskonzeption von 1986 vor. Diese Konzeption besagt, dass ein Kohleflöz vorhanden ist und sich dort vermutliches ein Abbaugebiet befand. Über vorhandene, offene Strecken sind keine Angaben möglich. Das Vorhandensein eines heute nicht mehr bekannten Schachtes oder eines in nordöstlicher Richtung führenden Stollens ist nicht völlig auszuschließen. Die Braunkohle wurde nach dem Verfahren des Pfeilerbruchbaues abgebaut. Dieses Verfahren ist dadurch charakterisiert, dass in die ausgekohlten Räume kein Versatz eingebracht wurde. Nach dem Herausnehmen des Ausbaues, dem sogenannten Rauben des Holzes, senkten sich die aufliegenden Gebirgsschichten ab und füllten die Abbauhohlräume aus. Die großflächigen Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Abbaues sind abgeklungen. Das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, sogenannten Tagesbrüchen, als Folge des Zubruchgehens noch vorhandener Grubenbaue kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Bisher liegen hier jedoch keine Meldungen über Tagesbrüche in diesem Bereich vor. An Hand vergleichbarer Gebiete, ist ein Bruchdurchmesser von bis zu 2,5m nicht auszuschließen. Im Bereich von Schächten kann der Bruchdurchmesser weitaus größere Dimensionen annehmen.

Entscheidungsvorschlag:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgt eine Ergänzung im Rechtsplan um das Planzeichen 15.11. gem. PlanZVO 90 „Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind“ mit der Zusatzbemerkung „Altbergbaugebiet“ für den in der Stellungnahme mitgelieferten Näherungsgrenzverlauf des Abbaugebietes der

Grube „Consolidiert Anna“. Der Textteil der Begründung im Pkt. Geologie wird um diesen Sachverhalt erweitert.

3.3 Deutsche Telekom

Stellungnahme vom 09.06.2004

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass sich Telkommunikationsanlagen im Planbereich befinden. Verkehrsflächen sollen so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom angepasst werden, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Erläuterung:

Die angegebenen Telkommunikationsanlagen befinden sich im Planbereich, nicht aber im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Entscheidungsvorschlag:

Auf Grund der in der Erläuterung gegebenen Begründung ist eine Abwägung nicht erforderlich.

3.4 Energieversorgung Halle GmbH

Stellungnahme vom 12.03.2004

Stellungnahme

Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Mittelspannungskabel der EVH. Dieses Kabel ist während der Bautätigkeit vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Sollte eine Umverlegung erforderlich werden, ist ein Antrag bei der EVH zu stellen.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich ferner Gasversorgungseinrichtungen. Die Zugänglichkeit der Anlagen muss immer gewährleistet sein. Die Standorte von baulichen Einrichtungen und Bäumen bedürfen einer gesonderten Abstimmung mit der EVH, Abteilung TNG.

Erläuterung:

Eine Umverlegung des Mittelspannungskabels ist nicht vorgesehen.

Im Plan fehlte bisher die Gasleitung zur Gasversorgungsstation, weil sie digital nicht vorlag.

Abstandsforderungen zu allen angegebenen Leitungen und Anlagen wurden im Rahmen der Freiflächengestaltung, Objektplanung-Freianlagen, bereits berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird zum Teil berücksichtigt. Der Eintrag der bisher nicht dargestellten Gasversorgungsanlagen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in der Planfassung des B-Planes noch ergänzt.

3.5 Hallesche Wasser und Abw. GmbH / Abwasser

Stellungnahme vom 11.03.2004

Stellungnahme

Der B-Plan führt aus, dass das Niederschlagswasser des 1 BA des Parkplatzes in das vorhandene Regenwassernetz der Stadt Halle eingespeist werden soll. Zur Begutachtung fehlt der Überblick über die Größe der Fläche und die daraus resultierende mögliche Ableitmenge an Niederschlagswasser. Generell ist zu bemerken, dass nach den Vorstellungen der Betreiber des Krankenhauses die Fläche, von der Niederschlagswasser aus dem gesamten Einzugsgebiet abgeleitet werden soll, schrittweise reduziert wird. Die verbleibende Fläche wurde im Generalentwässerungsplan des Ortsteils Dölau berücksichtigt. Eine Überschreitung der darin erfassten Abflussflächen für das Krankenhaus Dölau ist hydraulisch nicht zu vertreten.

Erläuterung:

Der Begründungstext des vorhabenbezogenen B-Planes enthielt diesbezüglich eine missverständliche Formulierung. Richtig ist, dass für den 1. BA des Parkplatzes im Bereich Zufahrt Liegende keine Einleitung in das RW-Netz, sondern nur eine Einspeisung in die dortige RW-Versickerungsanlage erfolgt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Textfassung der Begründung wird dementsprechend überarbeitet.

3.6 Hallesche Wasser und Abw. GmbH / Wasser

Stellungnahme vom 03.03.2004

Stellungnahme

Im östlichen Bereich der Röntgenstraße befindet sich eine Trinkwasserleitung, die bei den geplanten Bauarbeiten für die Zufahrt zum Parkplatz unbedingt zu beachten ist. Des Weiteren ist der Leitungsbestand im Bereich des Ausbaues der – Zufahrt für Mitarbeiter- zu beachten.

Erläuterung:

Die angegebene und im Plan gekennzeichnete TW-Leitung befindet sich knapp außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des V+E-Planes und ist insofern für den V+E-Plan nicht relevant.

Entscheidungsvorschlag:

Auf Grund der in der Erläuterung gegebenen Begründung ist eine Abwägung nicht erforderlich.

3.7 Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)

Stellungnahme vom 08.03.2004

Stellungnahme

Der Aussage unter Punkt 5.3 Verkehrskonzept auf Seite 10, indem die ÖPNV-Anbindung als schlecht dargestellt wird, wird widersprochen. Das Krankenhaus Dörlau wird in der Zeit von ca. 6.00 bis 20.00 Uhr alle 20 Minuten von der Linie 21 in beiden Richtungen angefahren, so dass etwa alle 10 Minuten die Abfahrt eines Busses erfolgt. Die Bedienung durch die Buslinie 21 entspricht den Forderungen des Nahverkehrsplanes der Stadt Halle und kann deshalb so schlecht nicht sein.

Erläuterung:

Auf Grund dieses Hinweises wird die Textfassung der Begründung, Pkt. 5.3 entsprechend präzisiert.

Entscheidungsvorschlag:

Den Anregungen wird in dem in der Erläuterung beschriebenen Umfang gefolgt.

3.8 Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Stellungnahme vom 11.05.2004

Stellungnahme

1.) Die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellte Variante geht von anderen Parkplatzzahlen aus als die schalltechnischen Untersuchungen.

2.) Die Parkplätze in der Nähe der Intensivstation werden in den Betrachtungen nicht berücksichtigt.

3.) Die Zahl der Besucherparkplätze sollte nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bauordnung Sachsen-Anhalt (VV BauO LSA), RdErl. des MWV vom 21.05.2002 bei 601 Betten zwischen 205 und 305 Parkplätzen gewählt werden. Bei der Ermittlung der Zahl der Parkplätze für Mitarbeiter sind auch die Zahl der Bereitschaftsdienste, die Parkplätze für leitendes Personal, für Behinderte, für Dienstwagen und für Fahrzeuge von Fremdfirmen im Objekt zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Vorbelastung muss die Rettungsfahrten und die Hubschrauberflüge ausweisen. Die Erhöhung der Zahl der Mitarbeiterparkplätze ist zu begrüßen, sie sollte aber nicht zu Lasten der Zahl der Besucherparkplätze gehen.

4.) Die Beurteilung des Lärms, der von den Besucherparkplätzen ausgeht, hat nach TA Lärm zu erfolgen. Es handelt sich um Lärm, der der Anlage „Krankenhaus“ zuzurechnen ist.

5.) Die Auswirkungen des Gesamtlärms sind auch für die Immissionspunkte im Krankenhaus (Krankenzimmer, OP-Räume usw.) zu betrachten. Sie sind an den Richtwerten 45 dB(A) tags bzw. 35 dB(A) nachts zu messen.

Bei der Ausweisung von Lärminderungsmaßnahmen sollte deren Wirkung nachvollziehbar dargelegt werden. Eine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr ist erst auf der Lieskauer Straße anzunehmen.

Es wird empfohlen, die schalltechnischen Berechnungen zu überarbeiten und Übereinstimmung zwischen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den schalltechnischen Berechnungen herzustellen. Die Unterlagen sollten dem Landesverwaltungsamt Halle, Referat 402 zur erneuten Stellungnahme vorgelegt werden.

Erläuterung:

Zu 1.): Im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Halle wurden durch den beauftragten Lärmgutachter ab September 2001 schalltechnische Untersuchungen (Variantenuntersuchungen) durchgeführt, um einen lärmschutztechnisch genehmigungsfähigen Betrieb der Parkplätze am Krankenhaus Dölau zu gewährleisten. Ursprünglich (09/2001) war folgende Parkplatzverteilung vorgesehen: Gästeparkplätze: 334 (später 328), Angestelltenparkplätze: 166, Gesamt: 500. Die Ergebnisse der Lärmschutzberechnungen zeigten, dass

11. beide Parkplatzflächen (Gästeparkplatz und Angestelltenparkplatz) selbst nicht zu Umwelt schädigenden Immissionen im Bereich der Wohnbebauung und am Krankenhaus führen (die anteiligen Pegel liegen mehr als 10 dB(A) unter den Pegeln, die durch Geräusche aus An- und Abfahrten an der Zufahrt entstehen) aber

12. die An- und Abfahrtstrecken (untersucht wurde 3 Varianten) die problematischen Bereiche sind, da diese unmittelbar an der Wohnbebauung vorbeiführen und bei der o.g. Stellplatzzahl von 334 zu Überschreitungen der IRW der TA Lärm und somit zu Umwelt schädigenden Lärmbelastungen führen.

Daraufhin war in weiteren Gutachten untersucht worden, inwieweit man die unmittelbar an die Zufahrt grenzenden Wohngrundstücke durch passive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand, Schallschutzfenster) schützen kann. Die Planung und die Ergebnisse der bis dahin geführten gutachterlichen Untersuchungen wurden in 2 Bürgerversammlungen Ende des Jahres 2002 zwischen Klinikleitung und Anwohnern diskutiert. Dabei stellte es sich heraus, dass der Bedarf nach Beschäftigtenparkplätzen tatsächlich höher ist, als die ursprüngliche Planungsvariante anbot und man bis dahin davon ausgegangen war, dass auch Beschäftigte den Besucherparkplatz mitbenutzen sollten. Der nun vorliegende Bebauungsplan trägt dem tatsächlichen Bedarf nach Stellplätzen und deren Aufteilung für Beschäftigte und Besucher Rechnung. Diese neue Planungsvariante wurde mit Stellungnahme des Gutachters vom 03.01.2003 bewertet und festgestellt, dass damit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an der benachbart gelegenen Wohnbebauung ausgeschlossen sind. Mit der Reduzierung der Anzahl der Gästestellplätze auf 159 Stellplätze ergibt sich eine Halbierung der Anzahl der An- und Abfahrten und eine Reduzierung der Beurteilungspegel um ca. 3 dB(A). Im Bebauungsplan wurden daraufhin 152 Gästestellplätze und 425 Angestelltenplätze = 577 Gesamtstellplätze festgesetzt. Bei dieser Belegung sind Umwelt schädigende Lärmbelastungen im Anwohnerbereich der G.-E.-Stahl-Strasse nicht zu erwarten, da die IRW der TA Lärm nicht mehr überschritten werden.

Zu 2.): Parkplätze in der Nähe der Intensivstation gibt es nicht (die Intensivstation befindet sich unter dem Gründach auf der Ebene des Innenhofes). Sollte in der Stellungnahme der Bereich seitlich der Zufahrt liegende gemeint sein, so gilt für diesen Bereich Parkverbot (ein ausschließlich der Feuerwehr vorbehaltener Bereich).

Zu 3.): Bei den 305 Stellplätzen auf 610 Betten sind gemäß BauOLSA 50 % für Besucher vorzuhalten (153).

Mit der vorliegenden Planung wird der genannten Norm entsprochen. Die

vergleichsweise hohe Stellplatzzahl für Mitarbeiter geht damit nicht zu Lasten der Besucher, sondern berücksichtigt lediglich den für den KKH Dölau standortkonkreten Mehrbedarf durch Fremdfirmen etc., welcher auch in der Stellungnahme aufgezählt wird.

Die Begründung des Bebauungsplanes bezüglich des standortkonkreten Mehrbedarfes an Parkplätzen für dieses Krankenhaus ist des weiteren noch darum zu erweitern, dass nach dem Gesundheitsstrukturgesetz in Verbindung mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz ab 01.01.2004 alternative Behandlungsformen, wie ambulantes Operieren, tagesklinische und ambulante Behandlungen, integrierte Versorgung etc. vom Krankenhaus gefordert werden, die einen weiteren, zusätzlichen Parkplatzbedarf auslösen.

Bei der Beurteilung der Einflüsse des Lärms durch Rettungsfahrten sowie Hubschrauber wird davon ausgegangen, dass diese unter die Ausnahmeregelungen für Notsituationen gem. Pkt. 7.1 der TA Lärm fallen. Dieses entspricht der Betrachtung in der Luftfahrtrechtlichen Genehmigung des RP Magdeburg vom 20.04.1998 für den Hubschrauberlandeplatz des KKH Halle-Dölau.

Zu 4.): Im ersten Gutachten wurde der Lärm, der von den Besucherparkplätzen ausgeht, nach der 16. BimschV beurteilt, der Fehler jedoch erkannt und im zweiten Gutachten Lärm nach der TA Lärm betrachtet. Die Forderung der Oberen Immissionsbehörde wurde erfüllt.

Zu 5.): Bei den durchgeführten Lärmschutzuntersuchungen spielt die Frage der Vermischung mit dem übrigen Verkehr eine wesentliche Rolle. Auf Grund vorliegender Zählwerte bei der Stadtverwaltung muss von folgender Belegung der Röntgenstraße ausgegangen werden: durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (= DTV-Wert): 3.075 Kfz/24h, die daraus resultierende stündliche Verkehrsstärke (= M_t): 184,5 Kfz/h, Lkw-Anteil 6% (nur Tagwert ermittelt). In diesen Zählwerten sind bereits die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anlagen bezogenen An- und Abfahrten zum Krankenhaus Dölau enthalten. Die Herbeiführung einer Parkordnung wird somit die Verkehrsströme auf der Röntgenstraße selbst nicht wesentlich ändern (das wäre etwa eine Verdoppelung der Verkehrsbelegung). Auf dieser Basis wurde davon ausgegangen, dass auf der Röntgenstraße die Vermischung mit dem übrigen Verkehr in jedem Fall erfolgt ist, so dass diese Straße nicht gesondert zu betrachten ist.

Das Klinikgebäude liegt nicht im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, deshalb ist die Festsetzung von Lärminderungsmaßnahmen für das Krankenhausgebäude nicht Gegenstand der Planung. Für die angrenzenden Wohngrundstücke sind passive Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Entscheidungsvorschlag:

Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Begründung des B-Planes wird um die im Pkt. 3 der Erläuterungen gemachten Aussagen erweitert. Darüber hinaus ist auf Grund der in der Erläuterung gegebenen Begründung eine Abwägung nicht erforderlich.

Anerkannte Verbände (zu deM im B-Plan integrierten Grünordn.-plan):

3.9 Bund für Umwelt und Natur e.V. (BNU), Landesverb. Sa.-Anhalt

Stellungnahme vom 22.03.2004

Stellungnahme

Die Anregungen des BNU beziehen sich im wesentlichen darauf, die großflächige Versiegelung mit den damit verbundenen Beeinträchtigungen der biotischen und

abiotischen Naturpotenziale, aber auch den mit dem Parkplatz verbundenen Immissionen zu vermeiden, in dem der S-Bahn-Anschluss nach Halle-Dörlau wieder hergestellt wird. Es wird ausgesagt, dass der Parkplatz 2,5 mal soviel Stellplätze ausweist (537 Stellplätze mit Erweiterungsoption auf 577), wie gemäß BauO LSA (bei Bettenkapazität von 610 insgesamt 203 Stellplätze) gefordert und dass dieser hohe Stellplatzbedarf letztlich die Folge der Einstellung der S-Bahn ist, wogegen interveniert worden war.

Erläuterung:

Im Begründungstext wurde ausführlich dargelegt, wieso es im konkreten Fall zu dieser gegenüber dem Richtwert höheren Stellplatzanzahl kommt.

Die im Begründungstext hohe Stellplatzanzahl u.a. mit dem Wegfall der S-Bahn zu begründen, musste dabei zurückgenommen werden, weil dieses so sachlich falsch dargestellt ist (siehe Abwägung zur Stellungnahme der HAVAG und siehe neuer Begründungswortlaut im B-Plan). Der Anteil der zuletzt wenigen Nutzer der S-Bahn wurde nach ihrer Einstellung durch Einrichtung einer größeren Taktzahl der Buslinie gemäß Stellungnahme der HAVAG nachweislich kompensiert. Die Hauptgründe für die hohe Stellplatzzahl sind andere und wiederum sehr vielfältig, was im Begründungstext ausführlich dargelegt wurde (siehe oben). Hierzu gehören u.a. die zahlreichen Fremdfirmen im Krankenhaus, die stark zugenommene ambulante Behandlung, Tagespatienten und weiteres.

Die Begründung des Bebauungsplanes bezüglich des standortkonkreten Mehrbedarfes an Parkplätzen für dieses Krankenhaus ist des weiteren noch darum zu erweitern, dass nach dem Gesundheitsstrukturgesetz in Verbindung mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz ab 01.01.2004 alternative Behandlungsformen, wie ambulantes Operieren, tagesklinische und ambulante Behandlungen, integrierte Versorgung etc. vom Krankenhaus gefordert werden, die einen weiteren, zusätzlichen Parkplatzbedarf auslösen.

Der Hinweis auf die 2,5-fache Stellplatzbelegung gemäß BauO LSA ist dabei noch insofern zu relativieren, dass für dieses Krankenhaus 305 Stellplätze angesetzt werden müssen (vgl. mit UNI-Klinik und nicht nur Krankenhaus mit überörtlicher Bedeutung) statt den angegebenen 203 Stellplätze.

Unabhängig davon ist im Blick auf die biotischen und abiotischen Nachteile durch die großräumige Stellplatzerrichtung anzumerken, dass im B-Plan die für oberirdische Stellplätze derzeit nach guter fachlicher Praxis maximal möglichen, ökologischen Bauweisen Anwendung fanden. Hierzu gehört zum einen die Realisierung eines intensiven Verkehrsgrüns durch eine Quereinordnung von 2,5m breiten Vegetationsstreifen nach bereits 4 Senkrecht-Stellplätzen mit Baumstandort (woraus ein dichtes Kronendach im Parkplatzbereich resultiert), eine zusätzliche Längseinordnung von 2,5m breiten Vegetationsstreifen zwischen den Stirnseiten der Senkrechtstellplätze und durch die Bepflanzung des stellplatzgliedernden Verkehrsgrüns mit Sträuchern, statt nur mit Rasen. Mit diesem für Parkplätze überdurchschnittlich hohen Baum- und Strauchdichte entsteht ökologisch wertvolle Biomasse. Des weiteren gehört zu den angewendeten ökologischen Bauweisen die Pflasterung aller Stellplätze mit Rasenfugenpflaster (Anteile von Niederschlagswasser verbleiben bereits am Ort des Auftreffens), ein Muldenrigolensystem zwischen den stirnseitigen Stellplätzen im Verkehrsgrün (verbleibendes, abfließendes Niederschlagswasser von den Stellplätzen, sowie das Niederschlagswasser von den Fahrgassen verbleibt in großen Teilen im Stellplatzbereich) und eine zentrale Versickerung aller verbleibenden Niederschläge im B-Plan-Gebiet (restliches, abfließendes Niederschlagswasser verbleibt vollständig im Parkplatzbereich, hierzu gehören vor allem die Niederschlagsanteile aus Regenspitzenereignissen).

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung, die letztendlich darauf hinausläuft, die Zahl der Stellplätze zu verringern und die ÖPNV-Versorgung zu verbessern wird zurückgewiesen.

4. Abwägung von Anregungen von Bürgern

4.1 Stellungnahme des Herrn U. Busch, Röntgenstraße 12

Stellungnahme vom 24.03.2004

Stellungnahme

Die Anregungen des Herrn Busch beziehen sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

1.) Das Krankenhaus ist durch den ÖPNV und durch das öffentliche Straßennetz ungenügend erschlossen. Die nunmehr erweiterten Krankenhauskapazitäten provozieren einen Mehrbedarf an Stellplatzflächen unter Missachtung der örtlichen Gegebenheiten.

2.) Die Frage der Zu- und Abfahrt zum Parkplatz wurde trotz Kenntnis der damit verbundenen Konflikte mit den Anwohnern zurückgestellt, dennoch wurden bereits vor Jahren die für die Zufahrt erforderlichen Grundstücke durch die Stadt erworben.

3.) Die Röntgenstraße als einzige Krankenhauszufahrt ist 6m breit und entspricht ihrem Charakter nach einer Nebenstraße (Höchstgeschwindigkeit 30km/h). Sämtliche Verkehrsstörungen greifen unmittelbar in die Erreichbarkeit des gesamten Siedlungsgebietes und des Krankenhauses ein. Es liegt die Problematik eines Hammergrundstücks vor. Die Erschließung über diese Zufahrtsituation ist nach BauO LSA verkehrstechnisch und abwasserseitig nicht gesichert.

Der tiefbaumäßige Ausbau der Einmündung der Wirtschaftszufahrt in die Röntgenstraße im Jahr 2000 erfolgte ohne Genehmigungsverfahren und ohne Einhaltung erforderlicher Mindestanforderungen (z.B. Breite). Es entsteht eine Straßenkreuzung, ohne diesem Anspruch verkehrstechnisch gerecht zu werden. Nur der vorherige Ausbauzustand war gerechtfertigt durch seinen Bestandsschutz.

Die Einmündung verfügt nicht über die erforderliche Breite.

Die Verkehrslärmbelastung für Bewohner der Röntgenstraße wurde mit 66 Dezibel am Tag und 56 Dezibel in der Nacht vom Staatlichen Amt für Umweltschutz Anfang 2001 als unzumutbar bezeichnet. Mit Errichtung des Parkplatzes kommt es zu einem Ansteigen von Staub-, Abgas- und Lärmimmissionen, letzteres insbesondere durch Brems- und Anfahrgeräusche im Kreuzungsbereich. Besonders betroffen ist der rückwärtige Bereich der Wohngrundstücke als deren Ruhebereich.

Der Rückbau der überbreiten Zufahrt am Feldrand ist so vorzunehmen, dass wildes Parken unterbunden, eine Überfahrt zum Feld vorgehalten, eine Egalisierung mit dem Feldrain durch Auffüllung vorgenommen und eine Bepflanzung des Feldrains mit Buschwerk und Bäumen (Möglichkeit der Umsetzung v. Ausgleichsmaßnahmen) durchgeführt wird.

Erläuterung:

zu 1.): In Ergebnis einer Stellungnahme der HAVAG wurde nachgewiesen, dass die ÖPNV-Versorgung des Standortes (in der Relation der städtischen Versorgung) nicht unzureichend ist.

Die Aussage, „dass die Anbindung des gesamten Siedlungsgebietes (ausschließlich über die Lieskauer Str. / Röntgenstraße an das öffentliche Straßennetz) völlig ungenügend sei,“ ist zu relativieren. Die Verkehrsanbindung ist nicht optimal, kann aber auch nicht als „völlig ungenügend“ bezeichnet werden. Der Stadtrat hat sich zu

dieser Frage bereits im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7.1 Halle-Dölau, Lieskauer Straße/ Röntgenstraße dazu positioniert und den Sachverhalt abgewogen mit dem Ergebnis der ausreichenden Dimensionierung.

Die örtlichen Gegebenheiten des Standortes sind sowohl traditionell von dem seit den 30er Jahren des 20. Jh. bestehenden Krankenhaus (als von Anfang an eines der großen Krankenhäuser der Region) incl. den im Eingangsbereich des KKH mit errichteten Ärzthäusern geprägt als auch von dem erst nach 1990 an der seit über 70 Jahren bestehenden Zufahrt zum Krankenhaus entstandenen Siedlungsgebiet. Daher ist die Aussage, der Ausbau des Krankenhauses erfolge „unter Missachtung der örtlichen Gegebenheiten, d.h. der Anbindung des Siedlungsgebietes“ nicht zutreffend.

Die Bedeutung des Krankenhauses für Stadt und Umland ist u.a. mit dem seit 10.09.1998 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan festgeschrieben worden. Das Zusammentreffen mehrerer Gründe führte jedoch in der Folge dazu, dass eine nochmalige Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig wurde. Das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 10 „Röntgenstraße, Städtisches Krankenhaus Martha-Maria“, führt in seiner Begründung dazu aus: „Im Zusammenhang mit den Planungen und Arbeiten zur Modernisierung und Erweiterung des Krankenhauses wurde deutlich, dass die im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Krankenhaus dargestellten Flächen für eine Erweiterung nicht ausreichen, da sie nicht geeignet sind bzw. nicht für eine Erweiterung zur Verfügung stehen, u. a. aus eigentumsrechtlichen Gründen. Da aber Erweiterungsflächen dringend benötigt werden, blieb nur die Möglichkeit, auf die zum Krankenhaus gehörende Fläche des ehemaligen Heizhauses auszuweichen, die im Flächennutzungsplan aufgrund der aufgegebenen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, um dort einen notwendigen Hubschrauberlandeplatz und einen Stellplatz für die Beschäftigten des Krankenhauses anlegen zu können. In die Sonderbaufläche einbezogen werden müssen aber auch über den Bereich des Heizhausgeländes hinaus weitere Teile der Fläche für Landwirtschaft, um dort nach den derzeitigen Plänen des Krankenhauses einen ebenfalls dringend notwendigen Besucherparkplatz einrichten zu können, weil eine vom Krankenhaus genutzte Stellplatzfläche an der Röntgenstraße im Zuge der Realisierung eines Wohnungsbauvorhabens aufgegeben werden musste. Hinzu kommen das veränderte Mobilitätsverhalten der Bevölkerung und der gestiegene Motorisierungsgrad, die sich natürlich auch bei den Angestellten, den Besuchern und Patienten des Krankenhauses zeigen. Diese nutzen trotz einer guten Erschließung mit dem ÖPNV überwiegend den privaten Pkw. Ein Krankenhaus, das wirtschaftlich Bestand haben will, muss in ausreichender Zahl Stellplätze anbieten. Der Erhalt des Krankenhauses an dem Standort zur Sicherung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung ist erklärtes Ziel der Stadt Halle und ein wichtiger öffentlicher Belang.“

Zu 2.): Eine Verschleppung der Lösung der Erschließungsproblematik liegt nicht vor. Vielmehr kann die historisch gewachsene Verkehrserschließung zum Krankenhaus, die seit ihrer Entstehung nahezu nicht verändert worden war, spätestens mit Bestehen der nach 1990 errichteten Wohnsiedlung nur noch mit überdurchschnittlichem Aufwand optimiert werden. Die meisten der nun umzusetzenden Erfordernisse zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Krankenhausbetriebes, wie die Herstellung eines Hubschrauberlandeplatzes und der standortkonkret erforderlichen Stellplatzanzahl, ergaben sich im wesentlichen erst in den letzten Jahren, nach dem die Wohnsiedlung schon errichtet worden war. Die Höhe und Anteilsverschiebung der Stellplatzanzahl entsprechend den Empfehlungen der Bauordnung war dabei die Folge des Zusammentreffens mehrerer bis dahin nicht vorhersehbarer Faktoren (Häufung von Fremdbedarf, Veränderte Verkehrsmittelwahl u.a.), die bereits genannt wurden.

Zu 3.): Verkehrstechnisch und abwasserseitig ist die Erschließung von Krankenhaus und Wohnsiedlung gesichert. Die Verkehrserschließung ist, wie bereits erwähnt, nicht optimal, steht aber auch nicht im Widerspruch zu diesbezüglich einzuhaltenden, gesetzlichen Mindestforderungen.

„Im Bereich der heutigen Grundstücke Röntgenstraße 10 bis 18a gab es bis zur Errichtung der Wohnhäuser nach 1990 einen Parkplatz, in den die ursprüngliche Wirtschaftszufahrt neben dem Grundstück Röntgenstraße 8 einmündete.

Parkplatz und Zufahrt erreichten gemeinsam in der Lage der heutigen Einbindung der Wirtschaftszufahrt des Krankenhauses die Röntgenstraße.

Die gemeinsame Zufahrt nutzte dabei gegenüber heute allerdings nur das Flurstück 9/16. Die Zufahrt ist keine öffentliche Fläche nach dem Straßenverkehrsgesetz. Die Flurstücke 9/16 und 9/30 gehören zwar der Stadt, sind aber nicht öffentlich gewidmet (das Krankenhaus hat eine Baulast darauf). Somit war für den früheren Ausbau der Zufahrt keine Baugenehmigung erforderlich.

Dem Hinweis des Herrn Busch auf einen nicht verkehrsgerechten Ausbau der Einmündung wird mit der baulichen Umsetzung des B-Planes 134 Genüge getan.

Die Verengung der Zufahrt auf 4,5m erfolgt nicht, weil die Fläche fehlt (die Zufahrt könnte an dieser Stelle auch breiter ausgebaut werden), sondern weil im Pollerbereich diese Verringerung verkehrstechnisch gefordert ist.

Der Ausbau der Zufahrt und ihre Einmündung in die Röntgenstraße erfolgt hinsichtlich Fahrbahnbreite und Kurvenradien regelkonform. Er ist für die Befahrung durch ein 3-achsiges Müllfahrzeug ausgelegt, der als in Halle möglicher Maximalfall anzusetzen ist.

Die Schallemission ist durch eine „Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung vom 24.09.2002“ vom Büro für Bauphysik Weiße vom 03.01.2003 untersucht worden. Hiernach kommt es bei Einhaltung der Festlegungen gemäß B-Plan zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den benachbarten Wohngebäuden.

Die bisher parkplatzseitig begründete Staubentwicklung wird mit dem Ausbau des Parkplatzes vollständig wegfallen, da die Fahrgassen asphaltiert und die Einstellplätze mit Rasenpflaster befestigt werden (bisher unbefestigte Fläche).

Der Rückbau bis auf die havarietechnisch bedingt, notwendige Breite von 6,5m ist planungsrechtlich gesichert. Die Berücksichtigung einer Ackerüberfahrt wird dabei sichergestellt. Die Anlage eines Gehölzsaumes wird vom Eigentümer des Ackers abgelehnt und ist naturschutzfachlich auch nicht erforderlich. Der Straßenrückbau ist nicht geeignet, das „wilde“ Parken zu verhindern, da die o.g. Mindestbreite havarietechnisch nachzuweisen ist. In dieser Zufahrtsbreite können immer wieder längsparkende Pkw stehen, ohne die Befahrung des Parkplatzes nennenswert zu behindern. Das unkontrollierte Parken kann daher nur durch ein für diesen Zu- und Abfahrtbereich geltendes Parkverbot (mit Abschleppung bei Zuwiderhandlung) durchgesetzt werden. Die wiederholte Ahndung der Parkverbotsmissachtung führt dann i.d.R. langfristig auch zu einer Minimierung der Häufung des Falschparkens. In den Begrünungstext wird eine Ergänzung um den Belang Parkverbot in diesem Bereich aufgenommen.

Entscheidungsvorschlag:

Den Anregungen des Herrn Busch wird in dem in der Erläuterung beschriebenen Umfang gefolgt.

Stellungnahme vom 18.07.2004

Stellungnahme

Die Anregungen des Herrn Busch beziehen sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

1. Die bisher in Rede stehende Sperrzeit des Besucherparkplatzes „Arbeitstage“ und „Wochenenden und Feiertage“ fand mit „Werktags“ und „Sonn- und Feiertags“ keinen Niederschlag in der Begründung des B-Planes. Der Samstag hat aber faktisch Wochenendcharakter und ist daher auch für die Öffnungszeit für Sonn- und Feiertage anzuwenden.

2. Der B-Plan stellt dar, dass sich die Entschärfung des Benachbarungskonfliktes Parkplatz-Wohnen mittels Aufforstungsriegel nur auf den Parkplatz selbst bezieht, nicht aber auf die Zufahrt, wo gemäß B-Plan nur eine Baumpflanzung „anzustreben“ sei. Auch diese Baumreihe ist planungsrechtlich festzusetzen, ggf. unter Anrechnung als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme des B-Planes. Für die Pflanzung ist ferner das Einvernehmen mit dem Eigentümer des Ackerflurstückes herzustellen.

Erläuterung:

Zu 1.): Die früheste Erwähnung der Sperrzeiten in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung des B-Planes verwandte die nach wie vor im B-Plan enthaltene Unterteilung in „Werktags“ und „Sonn- und Feiertags“. Die Festsetzungsformulierung folgte dabei einer Empfehlung der unteren Immissionsschutzbehörde, die sich wiederum am Ergebnis der durchgeführten Schalltechnischen Untersuchung orientierte, welche ihrerseits in all ihren Arbeitsständen nur in „Werktags“ und „Sonn- und Feiertags“ gliedert. Die Definition „Werktags“ sowie „Sonn- und Feiertags“ sind allgemein klar definierte Begriffe, die daher auch für diesen B-Plan nicht modifiziert angewendet werden und insofern den Samstag nicht zu den Sonn- und Feiertagen rechnen.

Zu 2.): Die anzustrebende Baumpflanzung an der Zufahrt zum Besucherparkplatz befindet sich bereits außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes. Wollte man der Anregung folgen, müsste man den Geltungsbereich des Plangebietes erweitern, wozu aber keine Notwendigkeit besteht. Eine solche Baumreihe dient lediglich ästhetischen Erwägungen und ist naturschutzfachlich ohne Bedeutung, da die Pflanzung an diesem stark befahrenen Standort zwar eine Verbesserung des unmittelbaren Standortumfeldes bewirkt, ihr jedoch in der Summe keine besondere, ökologische Bedeutung beigemessen werden kann.

Unabhängig davon war vereinbart worden, für die in Rede stehende Baumreihe das prinzipielle Einvernehmen mit dem Eigentümer des Ackerflurstückes herzustellen. Dieses erfolgte am 16. und 28.09.2004 mit dem schriftlich dokumentierten Ergebnis, dass der Eigentümer eine Baumpflanzung an dieser Stelle ablehnt. Nach seinen Aussagen würde die Baumreihe den Landwirt behindern, nachdem es bereit an anderen Stellen dieser Ackerfläche Probleme mit Gehölzbestand gibt, welcher an den Acker grenzt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen des Herrn Busch werden zurückgewiesen.

4.2 Stellungnahme Frau Knoche, D.-Erleben-Str. 25 und Herr U. Busch, Röntgenstr. 12

Mündliche Stellungnahme vom 23.03.04 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Stellungnahme

Es besteht der Wunsch nach einer Baum- oder mind. Strauchpflanzung nördlich der Zufahrt zum Parkplatz.

Es besteht der Wunsch nach einer Baumreihe nördlich der Zufahrt zum Parkplatz zur Unterbindung des unkontrollierten Parkens.

Erläuterung:

Es wird auf die Erläuterung unter dem vorherigen Punkt verwiesen.

Die unerwünschte Abstellung von Pkw in diesem Bereich kann jedoch nur durch eine entsprechende Parkverbotsbeschilderung mit daraufhin vorzunehmender Abschleppung nach Zuwiderhandlung geregelt werden. Diese Beschilderung ist als Ergänzung noch in den Begründungstext unter Pkt. 6.2 aufzunehmen. Hierauf wird im Pkt. 6.2 eingegangen.

Entscheidungsvorschlag:

Der Anregung der Frau Knoche wird in dem in der Erläuterung beschriebenen Umfang gefolgt.

4.3 Stellungnahme Herr Busch, Röntgenstr. 8

Mündliche Stellungnahme vom 23.03.04 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Stellungnahme

Die Parkplatzzufahrt entwässert großflächig auf die Röntgenstraße.

Erläuterung:

Die großflächige Entwässerung ist offensichtlich auf eine Verstopfung der beiden Straßeneinläufe in der Parkplatzzufahrt zurückzuführen. Das Generalgefälle ist sogar gegenläufig. Zwischen Tiefpunkt und Röntgentrasse befindet sich eine Kuppe, so dass hier nur das Überlaufen dieses Tiefpunktes gemeint sein kann. Dieser Belang hat damit keinen Zusammenhang zu den im B-Plan getroffenen Festsetzungen.

Entscheidungsvorschlag:

Gemäß der in der Erläuterung getroffenen Aussagen ist der Belang nicht abwägungsrelevant. Jedoch wird die Notwendigkeit zur Beseitigung der Verstopfung an den Fachbereich Tiefbau der Stadt Halle weitergeleitet.

- Anlage -

Übersichtsdarstellung beteiligter Träger öffentlicher Belange und anerkannter Verbände sowie Anregungen zur öffentlichen Auslegung

Beteiligung (m. Ordn.-Nr. (FB Stadtentw. u.-pl.)	Anschreiben vom	Antwort vom	Abwägung erforderlich
a-1) Träger öffentlicher Belange			
(1) Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung-Süd	18.02. 2004 09.06. 2004	23.03. 2004 14.06. 2004	ja nein
(6) Deutsche Telekom AG	18.02. 2001 09.06. 2004	21.06. 2004	fehlt nein
(7) Energieversorgung Halle GmbH	18.02. 2004 09.06. 2004	12.03. 2004	nein fehlt
(8) envia Mitteldeutsche Energie AG	18.02. 2004 09.06. 2004	23.02. 2004	nein fehlt
(11) HWA GmbH, Abwasser	18.02. 2004 09.06. 2004	11.03. 2004	nein fehlt
(12) HWA GmbH, Wasser	18.02. 2004 09.06. 2004	03.03. 2004 28.06. 2004	nein nein
(13) Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)	18.02. 2004 09.06. 2004	08.03. 2004	nein fehlt
(14) Handwerkskammer Halle	18.02. 2004 09.06. 2004		fehlt fehlt
(15) IHK Halle	18.02. 2004 09.06. 2004	11.03. 2004	nein fehlt
(16) Katasteramt Halle	18.02. 2004 09.06. 2004		fehlt fehlt
(17) Landesamt für Archäologie	18.02. 2004 09.06. 2004	04.03. 2004	nein fehlt
(19) Landesamt für Geologie und Bergwesen	18.02. 2004 09.06. 2004	01.04. 2004	ja fehlt
Beteiligung (m. Ordn.-Nr.	Anschreiben	Antwort	Abwägung

(FB Stadtentw. u.-pl.)	vom	vom	erforderlich
------------------------	-----	-----	--------------

a-1) Träger öffentlicher Belange (1. Fortsetzung)

(23) Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt	18.02. 2004 15.06. 2004	08.03. 2004	nein fehlt
(24) Landkreis Saalkreis	18.02. 2004 09.06. 2004	24.02. 2004 Verzicht auf Stelln.	nein nein
(27) Polizeidirektion Halle	18.02. 2004 09.06. 2004	10.03. 2004	nein fehlt
(28) Landesverwaltungsamt (Sammelstellungnahmen):			
- obere Landesplanungs- behörde (Ref. 309)	18.02. 2004 09.06. 2004	22.03. 2004	nein fehlt
- obere Abfall- und Boden- schutzbehörde (Ref. 401)	18.02. 2004 09.06. 2004	22.03. 2004	nein fehlt
- obere Behörde für Was- serwirtschaft (Ref. 404)	18.02. 2004 09.06. 2004	22.03. 2004	nein fehlt
- obere Behörde für Abwasser (Ref. 405)	18.02. 2004 09.06. 2004	16.03. 2004	nein fehlt
- obere Naturschutz- behörde (Ref. 407)	18.02. 2004 09.06. 2004	22.03. 2004	nein fehlt
Landesverwaltungsamt (Einzelstellungnahmen):			
- obere Immissionsschutz- behörde (Ref. 402)	18.02. 2004 09.06. 2004	11.05. 2004	ja fehlt
- obere Luftfahrtbehörde u. Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwer- verkehr (Ref. 307)	18.02. 2004 09.06. 2004		fehlt fehlt

Beteiligung (m. Ordn.-Nr. (FB Stadtentw. u.-pl.)	Anschreiben vom	Antwort vom	Abwägung erforderlich
---	--------------------	----------------	--------------------------

a-1) Träger öffentlicher Belange (2. Fortsetzung)

(29) Regierungspräsidium Magdeburg, Luftfahrtinspektion	18.02. 2004		fehlt (in LVA aufgegangen.)
(weitere Beteiligung durch LVA, obere Luftfahrtbehörde)	entfällt		entfällt
(30) Regionale Planungsgemeinschaft	18.02. 2004 15.06. 2004	01.03. 2004 17.06. 2004	nein nein
(37) Stadtwirtschaft GmbH Halle	18.02. 2004 15.06. 2004	16.02. 2004	nein fehlt

a-2) anerkannte Verbände

(1) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgeschäftsstelle Halle-Saalkreis	23.02. 2004 16.06. 2004		fehlt fehlt
(2) Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Regionalverband Halle-Saalkreis	18.02. 2004 09.06. 2004	26.02. 2004	nein fehlt
(3) Landesheimatbund Sa.-Anh. e.V., Landesgeschäftsstelle	18.02. 2004 09.06. 2004	02.03. 2004	nein fehlt
(4) Bund für Umwelt und Natur e.V. (BNU), Landesverband Sa.-Anh.	18.02. 2004 09.06. 2004	22.03. 2004	nein fehlt
(5) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sa.-Anh.	18.02. 2004 09.06. 2004		nein fehlt
(6) Landesjagdverband e.V., Stadtjägerschaft Halle	18.02. 2004 09.06. 2004		nein fehlt

Beteiligung (m. Ordn.-Nr. (FB Stadtentw. u.-pl.)	Anschreiben vom	Antwort vom	Abwägung erforderlich
---	--------------------	----------------	--------------------------

a-2) anerkannte Verbände (1. Fortsetzung)

(7) Grüne Liga Sa.-Anh. e.V., Regionalbüro Halle	18.02. 2004 09.06. 2004		nein fehlt
(8) Touristenverein „Die Natur- freunde“, Verband für Umweltschutz, Tourismus und Kultur, Landesverband Sa.-Anh. e.V.	18.02. 2004 09.06. 2004		nein fehlt
(9) Ornithologenverband Sa.-Anh. e.V.	18.02. 2004 09.06. 2004		nein fehlt

b) Weitere

Herr U. Busch, Röntgenstr. 12, Halle (Saale)	schriftlich am:	24.03. 2004	ja
	schriftlich am:	18.07. 2004	ja
Frau Knoche, D.-Erleben- Str. 25 und Herr U. Busch, Röntgenstr. 12, Halle (Saale)	mündlich am:	23.03. 2004	ja
Herr Busch, Röntgenstr. 8 Halle (Saale)	mündlich am:	23.03. 2004	nein